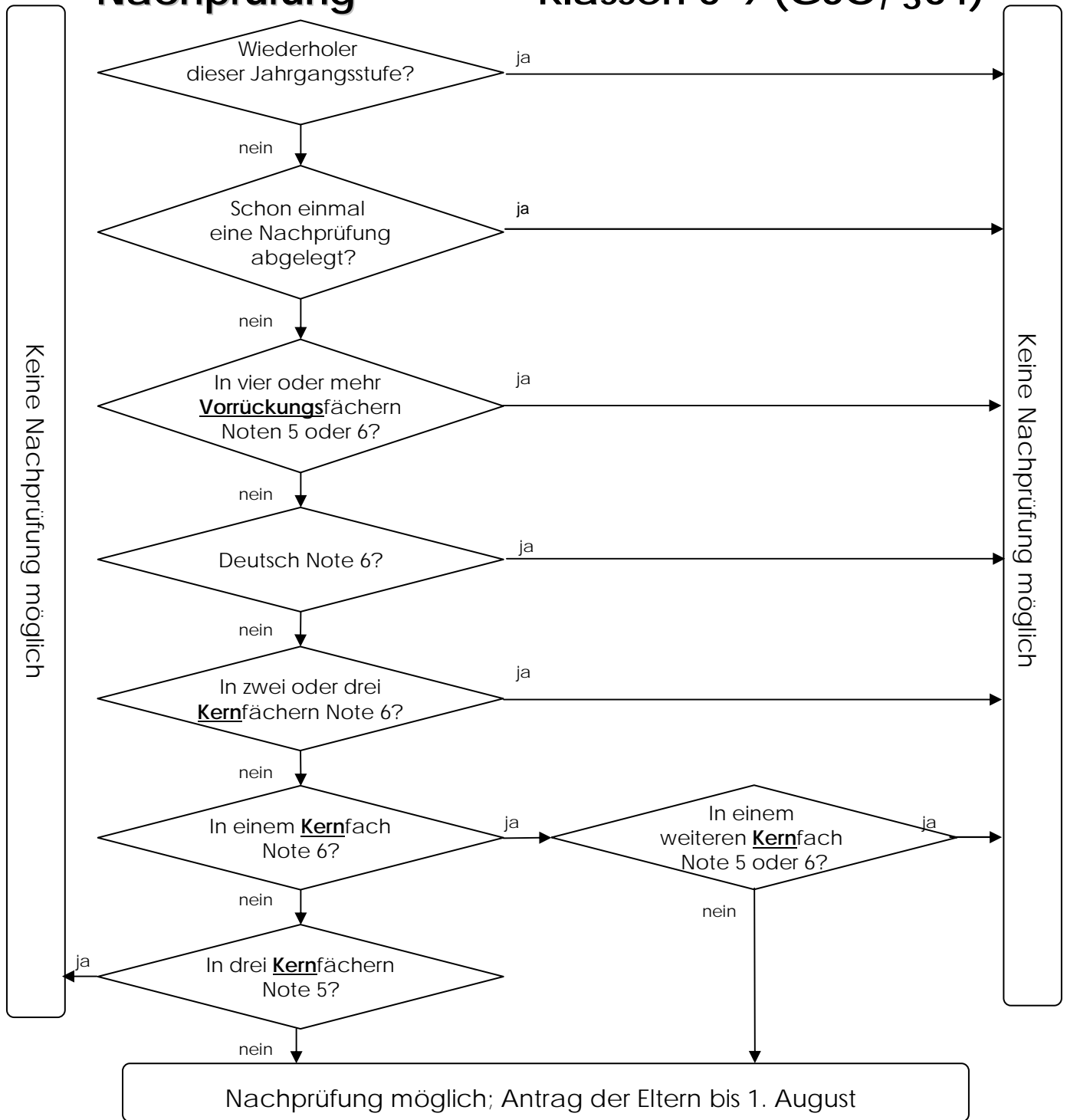


Nachprüfung

Klassen 6-9 (GSO, §64)



	Vorrückungsfächer	Kernfächer
Jahrgangsstufe 5	Alles außer Musik und Sport	D, M, E
Jahrgangsstufe 6	Alles außer Musik und Sport	D, M, E, F oder L
Jahrgangsstufe 7	Alles außer Sport	D, M, E, F oder L
Jahrgangsstufe 8 - 11	Alles außer Sport	D, M, E, F oder L, Physik Weiteres Kernfach je nach Ausbildungsrichtung NTG: Chemie SG: Spanisch

§ 64 Nachprüfung

- (1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. ² Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.
- (2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.
- (3) ¹ Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. ² Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.
- (4) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. ² In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³ In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen. ⁴ Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.
- (5) ¹ Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. ² Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.